Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/42

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5918/61

Bonn, den 1. Dezember 1961

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf einer Dreizehnten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Zollkontingent für Bearbeitungsabfälle aus Aluminium aus Nicht-EWG-Ländern)

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf einer Dreizehnten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Zollkontingent für Bearbeitungsabfälle aus Aluminium aus Nicht-EWG-Ländern)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1961 (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2425) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1961 wie folgt geändert:

In der Tarifnr. 76.01 (Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium) wird in den Anmerkungen vor dem letzten Absatz (Die Abfertigung ist nur usw.) folgende neue Anmerkung eingefügt:

Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Binnen-Zollsatz % des Wertes	Bisheriger Außen-Zollsatz % des Wertes
5. Bearbeitungsabfälle aus Aluminium, des Abs. B - I, bis zu einer Gesamtmenge von 24 000 t, bis 31. Dezember 1961	—	frei	frei	1,2

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

*) Diese Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung. Sie werden dementsprechend nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(1) Bearbeitungsabfälle aus Aluminium waren im Deutschen Zolltarif 1960 zollfrei. Im Zuge der Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist für Bearbeitungsabfälle aus Aluminium im Deutschen Zolltarif 1961 ein Außen-Zollsatz von 1,2 % des Wertes festgesetzt worden (Binnen-Zollsatz: frei).

(2) Bearbeitungsabfälle aus Aluminium werden von den deutschen Umschmelzwerken zur Gewinnung von Aluminium und Aluminiumlegierungen benötigt. Der Bedarf an diesen Bearbeitungsabfällen steigt. Der Anfall in den EWG-Ländern reicht zur Deckung des deutschen Bedarfs nicht aus. Die deutsche verarbeitende Industrie ist deshalb zu einem erheblichen Teil auf Einfuhren aus Nicht-EWG-Ländern (Drittländern) angewiesen. Die Erhebung eines Außen-Zollsatzes schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Umschmelzwerke.

(3) Aus diesen Gründen hat die Bundesregierung bei der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ein zollfreies Kontingent für Bearbeitungsabfälle aus Aluminium aus Nicht-EWG-Ländern beantragt.

(4) Die Kommission der EWG hat mit Entscheidung vom 7. Juli 1961 der Bundesrepublik Deutschland ein zollfreies Kontingent für Bearbeitungsabfälle aus Aluminium (Tarifnr. 76.01 - B - I) aus Drittländern in Höhe von 24 000 t für die Zeit vom 1. Januar 1961 bis 31. Dezember 1961 gewährt.

(5) Das Zollkontingent beruht auf Protokoll XIII des Abkommens betreffend Waren der Liste G.

(6) Durch die vorliegende Verordnung wird der Deutsche Zolltarif 1961 der Entscheidung der EWG-Kommission entsprechend geändert.